

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 52

18. Juni

1915

Bekanntmachung.

Betr.: Ausfuhrverbote.

Die nachstehende Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers wird hiermit veröffentlicht.

Gießen, den 15. Juni 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot 1. der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver usw., 2. der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen, 3. der Ausfuhr von Versiegungs-, Streu- und Zuttermitteln, 4. der Ausfuhr von Kraftfahrzeugen und von Mineralrohstoffen, Steinholzleinteer und allen aus diesen hergestellten Delen, 5. der Ausfuhr und Durchfuhr von Verband- und Heilmitteln usw., 6. der Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen, 7. der Ausfuhr und Durchfuhr von Eisenbahnmaterial aller Art, von Telegraphen- und Fernsprechgeräten usw., bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von:

1. Kautschuk, Guttapercha und Vasata, roh oder gereinigt; Delkautschuk und anderen Kautschukerzeugnissen der Nr. 98 des Zolltariffs mit Einschluß der Abfälle und der abgenutzten Stüze von Waren aus diesen Stoffen,
2. Kautschuk- und Guttaperchaliketten,
3. Kautschuköl,
4. sämtlichen Kautschukwaren des siebenten Abschnitts (Nummern 570—586) des Zolltariffs,
5. Kinderspielzeug aus Kautschuk,
6. allen übrigen Waren in wesentlicher Verbindung mit Kautschuk mit Ausnahme der im fünften Abschnitt, Unterabschnitt H des Zolltariffs, namentlich in Nr. 522, aufgeführten, soweit sie nicht wie Mäntel und Umhänge bereits als Heeresausrüstungsgegenstände verboten sind.

Berlin, den 8. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Ussinger.

Offizielle Warnung.

Betr.: Verwendung von Kartoffelpüsse zur Brotbereitung.

Es ist in letzter Zeit mehrfach von Händlern versucht worden, getrocknete Kartoffelpüsse als einen den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Ersatzstoff für Getreidemehl mit dem Vorgethe von den Verkehr zu bringen, daß das Erzeugnis den Kartoffelflocken gleichwertig sei. Diese Angabe ist irreführend; Kartoffelpüsse ist vielmehr der bei der Herstellung von Kartoffelflocken verbleibende Abfall, der in keiner Weise als Ersatzstoff für Getreidemehl angesehen werden kann. Wenn Kartoffelpüsse auch der Kartoffel entstammt, so besteht sie doch fast nur aus den Stoffen, die neben der für die Brotbereitung wertvollen Stärke in der Kartoffel vorhanden sind; insbesondere sind die die Kartoffelknollen allseitig durchziehenden Fasern sowie Kartoffelschalen in zerkleinertem Zustand darin enthalten. Die Kohlehydrate der Kartoffelpüsse sind solche, die für den Menschen nur schwer oder überhaupt nicht verdaulich sind. Mit dieser Aussägnung stimmt auch das Urteil des Direktors der Versuchsanstalt für Getreideverarbeitung in Berlin, Dr. M. V. Neumann, überein, auf das in den Eingaben an das Gesundheitsamt Bezug genommen wird (vgl. die Zeitschrift „Der Brotfabrikant“ 1915 Nr. 16, Seite 122).

Da die Gefahr besteht, daß auch fernerhin Verbraucher durch die irreführenden Angaben der Händler über Eigenschaften und Wert der Kartoffelpüsse getäuscht werden, warnen wir hiermit vor dem Kauf der Kartoffelpüsse zur Brotbereitung.

Gießen, den 14. Juni 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Sicherstellung des Heubedarfs der Heeresverwaltung.

An die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, daß die Schwierigkeiten, die sich bisher bei der Beschaffung der für die Heeresverwaltung erforderlichen Heumengen ergeben haben, es dringend erforderlich machen, möglichst große Vorräte aus der neuen Ernte sofort durch die Militärbehörde zu erwerben oder sicherzustellen. Die Königlichen Intendanturen werden daher in weitem Umfange Heuankäufe während der Erntezeit unmittelbar von den Böden vornehmen lassen. Auch die Proviantämter werden keine Mühe und Arbeit scheuen, alle angebotenen brauchbaren —

selbst kleineren — Mengen von Heu anzunehmen, soweit sich überhaupt nur deren Erwerbung verlohnt. Zur Stredung der zu erwartenden Heumengen ist auch Laubhau im weitgehendsten Umfange zu beschaffen. Sowohl im wirtschaftlichen Interesse, wie auch zur Vermeidung von späteren Beschaffungsschwierigkeiten er scheint es außerdem erforderlich, möglichst zeitig die Erwerbung solcher Heuwälle ins Auge zu fassen, deren Lieferung zu den Proviantämtern zunächst nicht angängig ist. Es kommen hierbei diejenigen Heumengen in Betracht, die erfahrungsgemäß sonst seitens der Händler von größeren Besitzungen und aus heuerlichen Gegenden erworben und in den Verkehr gebracht werden. Derartige Bestände können vorläufig in den Händen der Besitzer verbleiben. Letztere werden sich aber bereit finden lassen, einen Anspruch darauf der Heeresverwaltung einzuräumen, wenn ihnen sofort ein Angeld gezahlt und die Rettzahlung bei der Abnahme des Heus in Aussicht gestellt wird. Nötige Vorsicht ist hierbei jedoch geboten. Das Angeld wird sich zunächst innerhalb der Hälfte des Wertes der Ware zu halten haben. Es kann nachträglich bis auf dreiviertel erhöht werden, wenn die Abnahme des Heus ausnahmsweise sich lange verzögert. Als Bedingung wird allgemein zu gelten haben, daß die Besitzer für sichere Lagerung einstehen und Sicherheit stellen zur etwa erforderlich werdenden Schließhaltung des Reichsmilitärfiskus. Eine derartige Sicherheit erscheint ohne weiteres gegeben, wenn die Vereinbarungen mit Gemeinde- und sonstigen Behörden getroffen werden. Für die Bezahlung des Heus ist das bei der Abnahme ermittelte Gewicht sowie der Preis am Tage des Vertragschlusses zu grunde zu legen. Als Entschädigung für die Aufbewahrung, den Abgang usw. können bis zu 1,50 Mark für die Tonne und den Monat zugebilligt werden. Diese Vergütung rechnet von dem Tage der Einlagerung des Heus seitens des Besitzers bis zum Ablauf durch das Proviantamt und ist bei der Rettzahlung zu verrechnen.

Wir nehmen im übrigen Bezug auf unsere übergeordnete Verfügung vom 8. I. Mts. und beauftragen Sie, den landwirtschaftlichen Interessen in der Ihnen gegebene reichende Weise von dem Inhalt gegenwärtiger Verfligung Kenntnis zu geben und dahin auf sie einzutreten, daß die Heuerwerbung nach Kräften gefördert und die Beschaffung der Heeresverwaltung durch reichliche Wirtschaft möglichst unterstützt wird. Zur Stredung der Vorräte von Wiesenheu wäre es sehr erwünscht, wenn auch von den Landwirten auf die Beschaffung von anderweitigem Heu, z. B. von Laubhau, zur eigenen späteren Verwendung sowie auch zum Verkauf an die Heeresverwaltung rechtzeitig Bedacht genommen würde.

Sie wollen in diesem Sinne wirken und sich die Förderung dieser Sache besonders angelegen sein lassen.

Gießen, den 14. Juni 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Die Erhebung der Ernteschäden Anfang Juli 1915.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises,

§ 1.

Nach Bundesratsbeschluß sollen in der Zeit vom 1. bis 4. Juli ds. J. die Ernteschäden beim Feldmäßigen Anbau nachstehender Feldfrüchte durch Befragen der einzelnen Betriebsleiter oder ihrer Stellvertreter ermittelt werden: Winter- und Sommerweizen, Spelt, einschließlich Emmer und Einkorn, Winter- und Sommerroggen, Gerste (Winter- und Sommergerste), Mengengetreide, Mischfrucht, Hafer und Kartoffeln. Kartoffeln in Gärten usw. bleiben außer Betracht.

§ 2.

Die Erhebung erfolgt gemäß Weise, unter Leitung der Groß. Bürgermeistereien (Oberbürgermeister, Bürgermeister). Diese haben die erforderlichen Zählbezirke zu bilden und Zähler dafür zu bestimmen. Der Erfolg dieser wichtigen Aufnahme hängt davon ab, daß tüchtige Zähler gewonnen werden. Das Groß. Ministerium des Innern hat deshalb angeordnet, daß die Lehrer und Beamten, deren Befreiung vom Dienste an den Aufnahmetagen möglich ist, sich den Gemeindebehörden zur Durchführung dieser vaterländischen Aufgabe zur Verfügung stellen. Eine Vergütung wird von Staats wegen nicht geleistet.

§ 3.

Für die Erhebung sind folgende Vordrucke bestimmt:

a) die Zählliste nebst Fragebogen und

b) der Gemeindebogen.

Die Erhebung erfolgt von Haus zu Haus und innerhalb jedes Hauses von Haushaltung zu Haushaltung mittelst Zähllisten. Das Ergebnis ist von den Zählern unmittelbar in diese einzufragen. Fragebogen werden an Landwirte nur dann abgegeben, wenn der Zähler die Angaben nicht unmittelbar erhalten kann.

§ 4.

Die Groß. Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister)

oder die beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben über die Ernteflächen die Grundstücks der zur Angabe Verpflichteten zu betreten und Messungen vorzunehmen, auch hinsichtlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücks Auskunft von den Gerichts- oder Steuerbehörden einzuholen.

85.

Betriebsinhaber oder ihre Stellvertreter, die vorsätzlich die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der Ausführungsbestimmungen verpflichtet sind, nicht oder wissentlich unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Betriebsinhaber oder ihre Stellvertreter, die fahrlässig die Angaben nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermeidbaren mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

86.

Die Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik in Darmstadt wird Ihnen die nötigen Bählpapiere unmittelbar zuführen. Wenn bis zum 25. Juni die Bählpapiere bei der Großh. Bürgermeisterei noch nicht eingetroffen sind, so ist die Zentralstelle sofort zu benachrichtigen; Fernsprechnummer 232. Genügt die Anzahl der Vorbrüche nicht, so ist sofort der Mehrbedarf bei der Zentralstelle anzufordern. Anfragen bezüglich der Bählung sind ebenfalls dahin zu richten.

Damit die überaus wichtige Bählung richtig vorgenommen wird, wollen Sie sich mit den einzelnen Bestimmungen, die den Bählpapieren aufgedruckt sind, genau vertraut machen und die Bähler gut belehren.

87.

Die abgeschlossenen Bähllisten und Gemeindebogen sind spätestens bis zum 15. Juli ds. J. an die Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik in Darmstadt einzusenden. Der Termin darf unter keinen Umständen überschritten werden.

Gießen, den 17. Juni 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Wegen Vornahme von Walzarbeiten wird die Kreisstrafe Lich-Hattenrod vom 16. d. Mts. ab bis auf weiteres für jeden Fuhrwerks- und Automobilverkehr gesperrt.

Der Verkehr wird über Burkardsfelden oder Harbach-Ettingshausen umgeleitet.

Gießen, den 15. Juni 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Einführung der Waisenbüchsen geldner.

In den Gemeinden des Kreises Gießen sind in der Zeit vom 1. Februar 1914 bis dahin 1915 die nachverzeichneten Beträge für die Landeswaisenkasse eingegangen.

Gießen, den 14. Juni 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. : Hehler.

Waisenbüchsen geldner 1915.

Gemeinde Albach 3,30 M., Gemeinde Alendorf a. d. Lahn 2 M., Gemeinde Alendorf a. d. Lahn 0,67 M., Gemeinde Annerod 3,10 M., Gemeinde Bellersheim 3 M., Gemeinde Bellershausen 1,10 M., Gemeinde Bersrod 8,13 M., Gemeinde Bettendorf 2,40 M., Gemeinde Beuren 3 M., Gemeinde Birklar 0,50 M., Gemeinde Burkardsfelden 2 M., Gemeinde Dauertingen 0,59 M., Gemeinde Dorf-Gill 0,80 M., Gemeinde Eberstadt m. Arnsburg 0,25 M., Gemeinde Ettingshausen 1,65 M., Gemeinde Garbenteich 1 M., Gemeinde Geilshausen 3 M., Gemeinde Gießen 210,64 M., Gemeinde Göbelrod 4,76 M., Gemeinde Großen-Buseck 15 M., Gemeinde Großen-Büden 6,19 M., Gemeinde Grünberg 30,01 M., Gemeinde Grünlingen 5,10 M., Gemeinde Harbach 1,27 M., Gemeinde Hattenrod 3,60 M., Gemeinde Haufen 1 M., Gemeinde Heuchelheim 4,33 M., Gemeinde Holzheim 1,20 M., Gemeinde Hungen 6,54 M., Gemeinde Innenheid 5,99 M., Gemeinde Kieselbach 2 M., Gemeinde L.-Linden 14,53 M., Gemeinde Lang 5,90 M., Gemeinde Lang-Göns 1,75 M., Gemeinde Langsdorf 6 M., Gemeinde Lauter 0,65 M., Gemeinde Leihgestern 8,80 M., Gemeinde Lich mit Hof Albach, Colnhauen und Mühlachsen 4,87 M., Gemeinde Lindenstruth 4,22 M., Gemeinde Lollar 1,21 M., Gemeinde Lombok 0,53 M., Gemeinde Lumba 0,30 M., Gemeinde Mainslar 2,60 M., Gemeinde Münster 2,08 M., Gemeinde Mündenheim mit Hof-Gill 0,20 M., Gemeinde Nieder-Bessingen 2 M., Gemeinde Nonnenroth 0,40 M., Gemeinde Ober-Hörgern 3,60 M., Gemeinde Odenhausen mit Uppenborn 2,47 M., Gemeinde Oppenrod 1 M., Gemeinde Quedborn 1,11 M., Gemeinde Rabertshausen mit Ringelhausen 4,52 M., Gemeinde Reinhardshain 4,45 M.,

Gemeinde Reiskirchen 1 M., Gemeinde Rodheim mit Hof Groß 3,08 M., Gemeinde Rödgen 2,90 M., Gemeinde Röthges 0,75 M., Gemeinde Rüddingshausen 0,82 M., Gemeinde Rütershausen mit Kirchberg 0,85 M., Gemeinde Saalen mit Bollnach, Weitsberg und Wirberg 3,60 M., Gemeinde Stangenrod 2,30 M., Gemeinde Staufenberg mit Frödelhausen 1,57 M., Gemeinde Steinbach 6,62 M., Gemeinde Steinheim 5,70 M., Gemeinde Trais-Horloff 1,13 M., Gemeinde Treis a. d. Lahn 2,96 M., Gemeinde Trohe 0,70 M., Gemeinde Utphe 5,64 M., Gemeinde Villingen 1,04 M., Gemeinde Wagenborn mit Steinberg 10,50 M., Gemeinde Weidartshain 1 M., Gemeinde Wiesfeld 3 M. — Zusammen 462,47 M.

Bekanntmachung.

Betr.: Ausfuhrverbote; hier Gemüseausfuhr.

Die Ausfuhr von frischem Gemüse, das schnell verderben ausgesetzt ist und das in einer für den Inländischen Bedarf übergroßen Menge hervorgebracht oder vom Ausland eingeführt wird, kann gestattet werden. Diesbezügliche Anträge sind mit Begründung bei uns einzureichen; direkte Gesuche an das Reichsamt des Innern sind zwecklos.

Gießen, den 16. Juni 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. : Hemmerde.

Bekanntmachung der für die ausgehobenen Landsturmfpflichtigen geltenden Bestimmungen.

1. Für die ausgehobenen Landsturmfpflichtigen gelten vom Tage der Aushebung an die für die Mannschaften der Landwehr (Seine) bestehenden Bestimmungen.

2. Die ausgehobenen Landsturmfpflichtigen treten in die Kontrolle des Bezirksfeldwebel des Hauptmeldeamts Gießen, des Meldeamts Alsfeld oder der Bezirkskompanie Schotten. Sie sind verpflichtet, jede Aufenthaltsveränderung innerhalb 48 Stunden ihrer Kontrollstelle anzugeben und sich beim Verziehen in einen anderen Kontrollbezirk bei der dortigen Kontrollstelle innerhalb 48 Stunden anzumelden. Die Meldungen können mündlich oder schriftlich durch den zur Meldung Verpflichteten selbst erfolgen. Bei schriftlichen Meldungen ist Geburtsdatum und -ort, sowie der früheren Wohnort und der Wohnort, für den die Meldung erfolgt, genau anzugeben. Buhiderhandlungen werden nach den Militärgesetzen bestraft.

3. Die nächsten militärischen Vorgesetzten der ausgehobenen Landsturmfpflichtigen sind die Feldwebel des Hauptmeldeamts, des Meldeamts oder der Bezirkskompanie und der Bezirkskommandeur, sowie deren Stellvertreter. Die Mannschaften haben dienstlichen Befehlen ihrer Vorgesetzten, öffentlichen Aufrückerungen und Gestellungsbefehlen unbedingt Folge zu leisten. Um dienstlichen Verlehr mit den Vorgesetzten sind sie der militärischen Disziplin unterworfen.

4. Bei Anbringung dienstlicher Gefüche und Beschwerden sind die ausgehobenen Landsturmfpflichtigen verpflichtet, den vorgeschriebenen Dienstweg einzuhalten. Gefüche sind an den Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle zu richten, Beschwerden dem Bezirkskommandeur vorzutragen; richtet sich die Beschwerde gegen diesen, so ist sie bei dem Bezirksadjutanten anzubringen. Die Beschwerde darf erst am folgenden Tage oder nach Verhängung einer etwa verhängten Strafe erhoben und muß innerhalb einer Frist von 5 Tagen angebracht werden.

5. Über etwa stattfindende Kontrollversammlungen ergeht besonderer Befehl.

6. Ausgehobene Landsturmfpflichtige können ungehindert verreisen, haben jedoch der Kontrollstelle den Antritt der Reise und die Rückkehr zu melden, sobald die Reise länger als 48 Stunden dauert. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der Befehlende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Befehle an ihn befördert werden können. Es bleibt jedoch der Militärbehörde gegenüber allein das für verantwortlich, daß ihm jeder Befehl richtig zugeht.

7. Ein Übertreten vom ersten zum zweiten Aufgebot sowie ein Ausscheiden aus dem Landsturm findet bis zur Auflösung des Landsturms nicht statt.

8. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die ausgehobenen Landsturmfpflichtigen bis zur Auflösung des Landsturms.

Großherzogliches Bezirkskommando Gießen.

Naumann,

Oberstleutnant und Bezirkskommandeur.

Bekanntmachung.

Betr.: Sonntagsruhe in den Apotheken.

Am Sonntag, den 20. 1. Mts. von nachmittags 3 Uhr bis Montag, den 21. 1. Mts. früh ist die Engel Apotheke geöffnet.

Gießen, den 16. Juni 1915.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Hemmerde.